

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0943/2011

Auskunft erteilt:

Frau Meyering

Ruf:

492-4056

E-Mail:

Meyering@stadt-muenster.de

Datum:

22.12.2011

Betrifft

Änderung des "Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)"

Beratungsfolge

17.01.2012	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
24.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
26.01.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
08.02.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
08.02.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt zu, dass der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ in folgenden Punkten geändert wird:

1. Ziffer 2.1 Hauptschulen

Folgende Schulen werden mit Wirkung zum 01.08.2012 auslaufend aufgelöst und daher bei der Aufzählung der Hauptschulen nicht mehr aufgeführt:

- „Fürstenbergschule“ (siehe Vorlage V/0583/2011),
- „Droste-Hauptschule Roxel“ (siehe Vorlage V/0691/2011/1. Erg.).

2. Ziffer 2.2 Realschulen

Folgende Schulen werden mit Wirkung zum 01.08.2012 auslaufend aufgelöst und daher bei der Aufzählung der Realschulen nicht mehr aufgeführt:

- „Paul-Gerhardt-Realschule“ (siehe Vorlage V/0894/2011),
- „Realschule Roxel“ (siehe Vorlage V/0691/2011/1. Erg.).

3. Nach Ziffer 2.3 wird Folgendes eingefügt:

Ziffer „2.4 Gesamtschule

Städtische Gesamtschule Münster-Mitte
(siehe Vorlage V/0894/2011)

Zahl der Eingangsklassen: 4“

Ziffer „2.5 Sekundarschule

Schulcampus Roxel
(siehe Vorlage V/0691/2011/1. Erg.)

Zahl der Eingangsklassen: 4 „

Die weiteren Ordnungsziffern werden entsprechend angepasst.

4. Der neue Punkt 2.8 (vorher 2.6) wird wie folgt verändert:

„Als Folge der neuen Grundschulempfehlungen für die weiterführenden Schulen und der den Eltern zustehenden Wahlfreiheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weiterführende Schulen auch bei insgesamter vollständiger Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.5 genannten Zügigkeiten hinaus eine weitere Eingangsklasse bilden müssen. Soweit erforderlich, wird deshalb in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.“

Begründung:

Zu 1.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die auslaufende Auflösung der Droste-Hauptschule Roxel (siehe Vorlage V/0691/2011/1. Erg.) und der Fürstenbergschule (siehe Vorlage V/0583/2011) beschlossen. Aus diesem Grunde werden diese Hauptschulen keine Eingangsklasse mehr bilden und sind aus dem Text zu streichen.

Zu 2.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die auslaufende Auflösung der Paul-Gerhardt-Realschule (siehe Vorlage V/0894/2011) und der Realschule Roxel (siehe Vorlage V/0691/2011/1. Erg.) beschlossen. Aus diesem Grunde werden diese Realschulen keine Eingangsklasse mehr bilden und sind aus dem Text zu streichen.

Zu 3.

In seiner Sitzung am 14.12.2011 hat der Rat der Stadt Münster die Neuerrichtung einer vierzügigen städtischen Gesamtschule zum Schuljahresbeginn 2012/2013 am Standort der städtischen Paul-Gerhardt-Realschule beschlossen. Die städtische Gesamtschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Gesamtschule Münster-Mitte“ geführt.

Ebenfalls in der Sitzung am 14.12.2011 hat der Rat die Neuerrichtung einer vierzügigen städtischen Sekundarschule am Standort des Schulzentrums Roxel zum Schuljahr 2012/2013 beschlossen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezeichnung „Schulcampus Roxel“ als Arbeitstitel bei der Konzeptentwicklung und für die Vorstellung verwendet wird.

Diese Schulen sind daher in den „Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen“ aufzunehmen. Aufgrund der Erweiterung um zwei Schulformen werden die folgenden Ordnungsziffern entsprechend angepasst.

Zu 4.

Die Ausführung unter dem neuen Punkt 2.8 (vorher Punkt 2.6) zur Bildung weiterer Eingangsklassen in besonderen Ausnahmefällen und in enger Abstimmung mit dem Schulträger wird aufgrund der veränderten gesetzlichen Bestimmungen zur Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen angepasst. Die für alle weiterführenden Schulen geltende Regelung wird um die neuen Ziffern 2.4 (Gesamtschule) und 2.5 (Sekundarschule) erweitert.

Der Text des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ ist in der geänderten Fassung als Anlage beigefügt.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage

Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen“